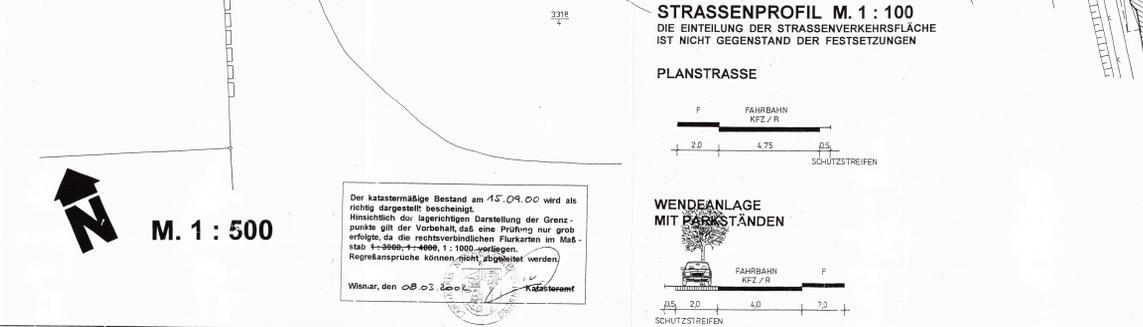


SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26/92 "WOHNGEBIET ZIEROWER WEG"



ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1-11 der Bauzonenverordnung - BauZV)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauZV)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauZV)
 - z.B. (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
 - z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - z.B. II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZV)
 - NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG
 - OFFENE BAUWEISE
 - ABWEICHENDE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEREICHENSGRENZLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBEREICH
 - EINFAHRT/AUSFAHRT
 - GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ZWECKBESTIMMUNG: PARKPLÄTZE
 - WASSERFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - WASSERFLÄCHEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZ** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 - ERHALTETE BÄUME
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GRÜNSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)
 - ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN (UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETS (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauZV)
- DAStELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - WEGFALLENDENDE GRENZE
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - HÖHENLINIE
 - HOHE ÜBER NN
 - SICHTWINKEL
 - SD
 - z.B. 38
 - z.B. 45°
 - STELLFLÄCHE (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - DACHNEIGUNG
 - FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - ZWECKBESTIMMUNG: AUSGLICHFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE NUTZUNG
 - AGFL
 - ÖFFENTL.
 - ABZUGRABENDE BOSCHUNG
 - AUFZUSCHOTTENDE BOSCHUNG
 - VORGESCHLAGENER STANDORT VON EINZELBÄUMEN
 - ZUGUNSTEN ...
 - MÜLLSAMMELSTELLE
 - R SAMMELSTELLE FÜR RECYCLEFÄHIGE WERTSTOFFE
 - NUR DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULASSIG
 - LÄRM-SCHUTZZAUN, HOHE MINDESTENS 2 m (HOLZSCHLENZLAUN)
 - SK SCHALLSCHUTZKLASSE
 - TRENNLINIE ZWISCHEN ZWEI SCHALLSCHUTZKLASSEN
 - HMI HANSESTADT WISMAR MAXIMAL 2 WOHNHEIMTEN
- LEGENDE :**
- KRABENWEG
 - FORELLENWEG
 - ROCHENWEG
 - TÜMLERWEG
- HINWEIS: LÄNGENMASSE UND HOHENANGABEN IN METERN**

TEIL B TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet WA im allgemeinen Wohngebiet sind nur die Nutzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauZV zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Geschoßfläche** (§ 20 (3) BauZV)

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß nicht mitzurechnen.
 - Abweichende Bauweise** (§ 22 (4) BauZV)

Bei Teilung in Einzelgrundstücke gilt für Mittelgrundstücke die geschlossene und für Endgrundstücke die halboffene Bauweise.
 - Nebenanlagen und Stellflächen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauZV §§ 12 und 14 BauZV)

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauZV außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen. In den Bereichen WA 1 und WA 2 sind Carports auf dem eigenen Grundstück in den gekennzeichneten Stellplatzbereichen vor der straßenseitigen Baugrenze zulässig.
 - 1. A** In den Bereichen WA 3 sowie WA 2 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauZV sind zulässig.
- Vorgehensweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Schallschutzmaßnahmen

In den gekennzeichneten Bereichen (Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) sind die zum Einkaufszentrum weisenden Außenflächen (auch Dachschragen) von Schlafräumen, in denen Fenster eingebaut werden, mit schalldämmfähigen Lüftungseinrichtungen sowie Fenstern entsprechend der ausgewiesenen Schallschutzklasse auszurüsten.

Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 (Schalldämm-Maß R' w,f p ≥ 34 dB) Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 (Schalldämm-Maß R' w,f p ≥ 39 dB)

Für die Gebiete des zum Zierower Weg stehenden Wohngebäudes wird der Lärmgebietsbereich (LNB) III festgesetzt. Die Außenbauteile im LPB III müssen mindestens folgende Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 9 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen: R' w,f p ≥ 35 dB. Desweiteren sind im festgesetzten LPB III Außenflächen von Schlafräumen, in denen Fenster eingebaut werden, zusätzlich mit schalldämmfähigen Lüftungseinrichtungen auszurüsten.

Die Bepflanzung des Wohngebietsparkplatzes ist mit dichtschließender Hecke mit integriertem Lärmschutzzaun von mindestens 2 m Höhe zu erfolgen.
- Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten sowie öffentlich gewidmeten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, überwiegend einheimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Auf Privatgrundstücken sind pro 40 m² pflanzbare Fläche mindestens ein hochstämmiger oder halbhohler Baum zu versetzen und zu erhalten.

Festgesetzte Einzelbaumstandorte im Vorkessraum der Wohnstraßen sind mit schmalwüchsigen Arten als Hochstamm, 16-18 m Stammumfang, in mindestens 2 m² großen, offenen Baumscheiben zu bepflanzen.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 20 und 24 BauGB)
 - Geschütztes Biotop**

Der als geschütztes Biotop festgesetzte Teich einschließlich seines Uferbereiches ist in seiner Form zu erhalten. Veränderungen des Wasserstandes sind nicht zulässig.

Im festgesetzten Uferschutzstreifen sind insbesondere das Beseitigen von Vegetation, das Anpflanzen nicht einheimischer Zielgehölze, das Begrünen von Ufer sowie Kleintierhaltung unzulässig. Mähen bzw. Gehölzschritte können ausnahmsweise auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Für Gehölz- und Pflanzenarten zum Gewässer hin sind vorwiegend folgende Arten zu verwenden:

Hainbuche	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Kreuzdorn	Rosa canina
Roter Hirtengelb	Prunella spinosa
Pflaumenblüte	Malus domestica
Schneeball	Viburnum opulus
 - Ausgleichsfläche**

Die in der Planzeichnung als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte Fläche ist mit ausschließlich einheimischen, standortgerechten Gehölzen auf mindestens 60 % der Fläche zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume als Solitär, Höhe 250-300 cm	Quercus robur
Hainbuche	Quercus robur 'Fastigiata'
	Fagus sylvatica
	Fagus sylvatica 'Atropurpurea'
	Tilia cordata
	Carpinus betulus
Sträucher, Höhe 60-100 cm, 1St/m²	Corylus avellana
Hainbuche	Evonymus europaeus
Platanus	Crataegus spec.
Rote Heckenrose	Cornus mas
Weißdorn	Cornus mas
Rosa hirtengelb	Prunus spinosa
Kornelkirsche	Prunus spinosa
Gemeine Traubenweide	Rosa canina
Schilke	
Handrose	

Wiesenfläche 2.500 m²
Landschaftsreife RM 7:1:2
- Höhenlage der baulichen Anlage** (§ 9 (2) BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf bei Wohngebäuden im Mittel nicht mehr als 0,50 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen.
- Baugestalterische Festsetzungen** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 BauO)
 - Dächer**

Die mit SD festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.
 - 1. Dächer**

Die mit SD festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen sind als dunkelrote ziegelgedeckte Dächer auszubilden.

- Außenwände**

Zur Gestaltung der Außenwände sind rote Sichtmauerwerk oder glatter Außenputz mit weißer oder pastellfarbener Tönung zu verwenden. Hausgruppen in den Teilgebieten WA 1 und WA 2 sind einheitlich zu gestalten.

Nicht zulässig sind:

 - hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen)
 - Verkleidung aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen)
 - Fenster**

Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusetzen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dadurch das architektonische Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

Fenstergliederungen sind bei Glasflächen mit einer Größe von mehr als 1,5 m² erforderlich.
 - Garagen und Carports**

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.

Carports sind als Holzkonstruktion (begründ) zulässig.
 - Einfriedigungen**

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie oder auf den Grundstücksgrenzen sind als Heckenbefriedigung auszuführen. Die Höhe der Einfriedigung darf im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Straße und Gebäude) 0,80 m über vorhandene Gelände nicht überschreiten.

Für die notwendigen Grundstücksgrenzen sind Zäune in einer Höhe bis max. 1,20 m zulässig.

Heckeneinfriedigungen dürfen bis 1,50 m Höhe erreichen.
 - Gestaltung von Verkehrsanlagen, Wegen und Freiflächen**

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (Privatwege) sind ausschließlich mit Beton- oder Klinkerplatten zu befestigen.
- Textliche Hinweise**
- Bodendenkmalpflege**

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich.

Der Beginn der Erdarbeiten (konkret das Abschneiden des Mutterbodens im Rahmen der Erschließungsarbeiten) ist vor Wochen schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg - Vorpommern anzuzeigen.

Während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdecken, ist gemäß § 11 DSchG-M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmittler sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
 - Abfall**

Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes wie abartige Gerüche, anomale Luftströmung, Ausstritt von verunreinigter Luft, Ausgasungen, oder Reste alter Adäquationen (Humusid, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist die zuständige Umweltbehörde unverzüglich zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln.

Der Grundstückseigentümer ist als Abfallhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verpflichtet.
 - Munitionsfunde**

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Das nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelteile auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliches Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionserkundungsdienst MUV zu benachrichtigen. Notwendig ist die Politzei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
 - Verbote und Nutzungsbeschränkungen**

Der Planbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWZ) III.

Für Baumaßnahmen in Trinkwasserschutzzone (TWZ) III, die in die Trinkwasserschutzzone (TWZ) III eingreifen, ist die Trinkwasserschutzzoneverordnung (Trinkwasserschutzzoneverordnung) für die Trinkwasserversorgung der Stadt Wismar, Beschluss Nr. 30-785 vom 17.04.1985) anzuwenden.

Nutzungsbeschränkungen ergeben sich desweiteren aus den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Blatt W 101 vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Im Bereich der TWZ III ist bei der Planung und Erneuerung von Straßen die "Richtlinie für baulastische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" zu beachten.

- Aufstellungsvermerke**
 - Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar vom 03.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 10.10.1993 erfolgt.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §§ 21, 24 LPVG sowie Anzeigepflicht vom 05.05.1996 bekannt gegeben.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 10.05.1993 bis zum 17.05.1993 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsbüro der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 80, durchgeführt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.05.1993 bekannt gemacht worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.08.1993 sowie vom 14.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Höhenlage der baulichen Anlage** (§ 9 (2) BauGB)

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung geblieben zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.**

Die Bürgermeisterei der Hansestadt Wismar hat am 16.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes